

# Antrag auf Abschluss eines Beitrittsvertrages zur Selbständigenvorsorge

**Bitte unbedingt angeben und Zutreffendes ankreuzen!**

- erstmaliger Antrag bei einer Vorsorgekasse
- Wechsel von einer anderen Vorsorgekasse zur Allianz Vorsorgekasse AG (Bitte legen Sie in diesem Fall eine Kopie des Kündigungsschreibens bei.)

Ich beantrage den Abschluss eines Beitrittsvertrages gem. § 65 BMSVG mit der Allianz Vorsorgekasse Aktiengesellschaft.

Sobald ich Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in mein Unternehmen aufnehme, werde ich die Beitragskontonummer(n) der Allianz Vorsorgekasse melden und somit unterliegen die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen auch diesem Beitrittsvertrag.

**Zutreffendes bitte ankreuzen:**

Ich unterliege der Pflichtkrankenversicherung in der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und bin:

- Einzelunternehmer oder Einzelunternehmerin mit Gewerbeberechtigung.
- Gesellschafter oder Gesellschafterin einer Offenen Gesellschaft (Offene Handelsgesellschaft, Offene Erwerbsgesellschaft), die Mitglied in der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) ist.
- Komplementär oder Komplementärin einer Kommanditgesellschaft (Kommandit-Erwerbsgesellschaft), die Mitglied in der WKO ist.
- geschäftsführender (handelsrechtlicher) Gesellschafter oder geschäftsführende (handelsrechtliche) Gesellschafterin einer GmbH, die Mitglied in der WKO ist, und in meiner Funktion nicht bereits nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert.
- sonstige Selbständige oder sonstiger Selbständiger.

Ich bin Mitglied bei:

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> der Österreichischen Apothekerkammer | <input type="checkbox"/> einer Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer | <input type="checkbox"/> einer Ärztekammer*                   |
| <input type="checkbox"/> einer Notariatskammer                | <input type="checkbox"/> der Österreichischen Patentanwaltskammer          | <input type="checkbox"/> einer Rechtsanwaltskammer*           |
| <input type="checkbox"/> der Österreichischen Tierärztekammer | <input type="checkbox"/> der Kammer für Wirtschaftstreuhänder              | <input type="checkbox"/> der Österreichischen Zahnärztekammer |
| <input type="checkbox"/> der Landwirtschaftskammer Österreich |  | *Bitte verwenden Sie den vorgesehenen Antrag                  |

Ich bin:

- Freiberuflerin oder Freiberufler und nicht Mitglied einer der angeführten Kammern.

Die umseitigen Angaben gemäß § 53 Abs. 2 BMSVG habe ich gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese sind somit Bestandteil des Antrages und des Beitrittsvertrages.

**Wir weisen darauf hin, dass, wenn Sie Mitglied einer der oben angeführten Kammern sind, Sie sich freiwillig zu einer Beitragsleistung entschieden haben und aufgrund § 64 Abs. 2 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) ein Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung für die Dauer der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder der Wohlfahrtseinrichtung einer Kammer der freien Berufe nicht zulässig ist.**

**Wichtig: Vorsorgekassen unterliegen den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und haben Geldwäschepflichten durchzuführen! Gem. § 40 BWG haben wir die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin durch die Beilage einer Kopie eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises festzustellen. Der Beitrittsvertrag kommt somit erst zustande, wenn eine ordnungsgemäße Identitätsfeststellung erfolgreich durchgeführt werden konnte.**

- Ich beantrage auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag. (Antrag durch Treuhänder oder Treuhänderin)

Ort, Datum

Unterschrift

Angaben geprüft durch:

W-Name

W-Nr

W-Unterschrift

## Angaben gem. § 53 Abs 3 und § 65 Abs 2 BMSVG

### Grundsätze der Veranlagungspolitik

Für die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig. Die Vorsorgekasse (im Folgenden kurz Kasse) hat die Veranlagung im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen und vor allem auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

### Kündigung und einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages

Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Selbständigen, die Selbständige oder durch die Kasse oder eine einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge auf eine andere Kasse sichergestellt ist. Dies wird der Kasse durch eine entsprechende Erklärung seitens der übernehmenden Kasse nachgewiesen. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der Kasse ausgesprochen werden.

Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Für Beitrittsverträge, die gemäß gesetzlichem Zuweisungsverfahren abgeschlossen wurden, beträgt die Kündigungsfrist – ab Vertragsabschluss bis zum übernächsten Bilanzstichtag der Kasse – drei Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt. Für die Kündigung/einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages gilt § 12 Abs. 1 bis 3 BMSVG.

### Höhe der Verwaltungskosten gem. § 29 Abs. 2 Z 5 BMSVG

Die Kasse zieht von den hereinkommenden Selbständigenvorsorgebeiträgen Verwaltungskosten ab, deren Höhe nach Beitragsjahren gestaffelt ist. Die Beitragsjahre setzen sich aus Zeiten der Zugehörigkeit des Selbständigen oder der Selbständigen zur Kasse zusammen, wobei Beitragsjahre aus unterschiedlichen Anwartschaftszeiten auf eine Selbständigenvorsorge nicht zusammengerechnet werden. Dies bedeutet, dass Anwartschaftszeiten aus der Mitarbeitervorsorge und Selbständigenvorsorge auch nicht zusammengerechnet werden.

- In den ersten fünf Beitragsjahren betragen die Verwaltungskosten 2,2%,
- im sechsten bis inklusive dem zehnten Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,8%,
- beginnend mit dem elften Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,5%.

Ist ein Verwaltungskostensatz von 1,5% erreicht, so erfolgt keine weitere Reduktion mehr.

Für Abfertigungsbeiträge zur Selbständigenvorsorge, die für die **Kalenderjahre 2015 bis inkl. 2024** geleistet werden gilt folgende Staffel, wobei sich die Beitragsjahre nach dem zweiten und dritten Satz dieses Punktes bestimmen:

- In den ersten fünf Beitragsjahren betragen die Verwaltungskosten 1,9%;
- Im sechsten bis inklusive dem zehnten Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,4%.
- Beginnend mit dem elften Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1%.

Ist ein Verwaltungskostensatz von 1% erreicht, so erfolgt keine weitere Reduktion mehr.

Die Kasse verzichtet auf die Verrechnung von Depotgebühren und Bankspesen. Von den Veranlagungserträgen behält die Kasse eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die 0,7% pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens ausmacht. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist eine Belastung des Abfertigungsvermögens nicht zulässig. Die Übertragung der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge von einer Kasse auf eine andere Kasse sowie die Auszahlung eines Kapitalbetrages hat durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende Kasse verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden. Die gesetzlich vorgesehenen Vergütungen der Sozialversicherungsträger werden nach Maßgabe des BMSVG als Barauslage verrechnet.

### Mitwirkungsverpflichtung gem. § 54 und § 66 BMSVG

Der oder die Anwartschaftsberechtigte ist verpflichtet, der Kasse über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Meldungen sind auf Verlangen der Kassen nach deren Vorgabe zu gestalten und zu übermitteln. Die Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten.

### Allgemeine Bestimmungen

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen. Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG, Anwendung. Der Antragsteller oder die Antragstellerin bestätigt, dass keine Nebenabreden getroffen wurden und in diesem Formular alles, was beantragt wurde, auch schriftlich festgehalten wurde. Rechtliche Änderungen, die auf Anordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.